

754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (486 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen soll die Bundesregierung in die Lage versetzen, den darin umschriebenen Organisationen Privilegien und Immunitäten einzuräumen.

Der durch diesen Gesetzentwurf gezogene äußere Rahmen der Privilegien und Immunitäten, die im konkreten Fall eingeräumt werden können, deckt sich einerseits mit den bereits jetzt der UNIDO, der IAEO und der OPEC zustehenden Rechten und hält sich andererseits an die vom Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966) vorgenommene Abgrenzung.

Österreich ist seit vielen Jahren bestrebt, Organisationen, die der internationalen Zusammenarbeit dienen, zu veranlassen, ihren Sitz in Österreich zu begründen oder bei einer beabsichtigten Sitzverlegung Österreich als neuen Sitzstaat zu wählen.

Die internationalen Organisationen sind zur Sitzbegründung in einem bestimmten Staat jedoch nur dann bereit, wenn der Sitzstaat eine unbehinderte Tätigkeit der internationalen Organisation auf seinem Hoheitsgebiet gewährleistet und zu diesem Zweck der Organisation selbst, ihren Bediensteten sowie den im Zusammenhang mit der Organisation auf seinem Gebiet tätig werdenden Personen die für eine wirksame Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Privilegien und Immunitäten gewährt.

Der Außenpolitische Ausschuss hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 18. November und am 5. Dezember 1977 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldun-

gen der Abgeordneten DDr. König, Dr. Fischer, Dr. Scrinzi, Dr. Ermacora, Dr. Blenk, Marsch, Dr. Mock, Doktor Fiedler, Luptowitz sowie Dr. Schmidt und des Obmannes Abgeordneten Czernetz sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Doktor Fischer, Dr. Fiedler und Doktor Schmidt — durch den § 1 teilweise neu gefaßt, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z. 9, § 12 Abs. 1 und § 14 geändert sowie Zitierungsanpassungen vorgenommen wurden — einstimmig angenommen.

Der Außenpolitische Ausschuss traf folgende Feststellungen:

Zu § 1 und 2:

Privilegien und Immunitäten auf Grund dieses Bundesgesetzes können nur durch Verordnungen oder Regierungsübereinkommen nach Prüfung der im einzelnen maßgeblichen Umstände eingeräumt werden. Das Gesetz hat jedoch keine Ermächtigung zur Einräumung derartiger Privilegien und Immunitäten im Wege von individuellen Vollzugsakten zum Inhalt.

Ständigen Vertretungen der Mitglieder internationaler Organisationen werden vornehmlich solche Ständige Beobachtermissionen zur Gänze gleichzuhalten sein, die von Staaten oder Staatenverbindungen errichtet werden.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 3:

Der Schutz vor Durchsichtung des Dienstgepäcks bzw. auch des privaten Gepäcks der in leitender Funktion tätigen Bediensteten internationaler Organisationen (§ 9) berührt nicht jene Maßnahmen, die gegenwärtig zur Erhöhung der Sicherheit der internationalen Zivillüftfahrt insbesondere von Fluggesellschaften getroffen werden. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem auch die Durchleuchtung des Gepäcks.

Ferner wird zur teilweisen Neufassung des § 1 des Gesetzentwurfs bemerkt:

Der in den § 1 des Gesetzentwurfs neu eingefügte Abs. 4 sieht vor, daß Verordnungen der Bundesregierung, mit denen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bedürfen. Hinsichtlich der Herstellung eines derartigen Einvernehmens im Falle des Abschlusses von Regierungsübereinkommen, mit denen solche Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden sollen, war die Aufnahme einer eigenen Bestimmung im Verfassungsrang in den § 1 des Gesetzentwurfs erforderlich (Abs. 5), da nach Auffassung des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst hiedurch der Anwendungsbereich des Art. 55 Abs. 1 B-VG erweitert wird. Der Art. 55 Abs. 1 hat nämlich nur die Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bei „Verordnungen“ der Bundesregierung zum Gegenstand, wobei sich der Ausdruck „Verordnungen“ auf Verordnungen im formellen Sinne beschränken dürfte, während die Mitwirkung des Nationalrates beim Abschluß von Staatsverträgen im Art. 50 B-VG besonders geregelt ist. Die Erlassung einer Bestimmung im Verfassungsrang über die Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bei von der Bundesregierung abzuschließenden völkerrechtlichen Verträgen könnte jedoch zur Auffassung führen, daß hiedurch der im Art. 65 B-VG enthaltene Begriff des „Staatsvertrages“ berührt wird. Um dies zu vermeiden, wurde sowohl im neuen Abs. 5 als auch im bisherigen Abs. 1 des § 1 des Gesetzentwurfs anstelle des Begriffs „Staatsvertrag“ der Ausdruck „Regierungsübereinkommen“ verwendet.

Das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 56, das durch das vorliegende Bundesgesetz ersetzt werden soll, ist wiederholt auch als Grundlage für die Gewährung von Privilegien und Immunitäten — im Wege von Regierungsübereinkommen — im Zusammenhang mit der Abhaltung internationaler Konferenzen in Österreich herangezogen worden. Die bisherige Erfahrung hat hiebei gezeigt, daß der Abschluß solcher Abkommen, die im übrigen nur so lange in Kraft bleiben, als zur Abwicklung aller mit der jeweiligen Tagung zusammenhängenden Angelegenheiten erforderlich ist, zumeist sehr kurzfristig zu erfolgen hat. Eine Verlängerung des Vertragsabschlußverfahrens durch das Erfordernis der Herstellung des vorherigen Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates könnte daher zu Schwie-

rigkeiten technischer Art führen. Um dies zu vermeiden, sieht der in den Gesetzentwurf neu eingefügte Abs. 6 vor, daß die Bundesregierung nach dem Abschluß eines Regierungsübereinkommens oder der Erlassung einer Verordnung betreffend eine internationale Konferenz dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich zu berichten hat. Es erschien überdies angezeigt, in einem neuen Abs. 3 nunmehr ausdrücklich festzulegen, daß sich die der Bundesregierung zur Einräumung von Privilegien und Immunitäten erteilte Ermächtigung auch auf internationale Konferenzen, die mit der Tätigkeit der vom vorliegenden Bundesgesetz umfaßten internationalen Organisationen im Zusammenhang stehen oder die von Staaten — ohne Verknüpfung mit der Tätigkeit einer internationalen Organisation — einberufen werden, erstreckt.

Ferner erscheint es zweckmäßig, in den vorliegenden Gesetzentwurf auch die im zitierten Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, in der geltenden Fassung, enthaltene Regelung, wonach Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden können, die in den Satzungen der betreffenden internationalen Organisationen oder in anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen sind, grundsätzlich zu übernehmen. In dem diesbezüglich in den § 1 neu eingefügten Abs. 2 wurde diese Bestimmung im Vergleich zu dem zitierten Bundesgesetz jedoch dahingehend präzisiert, daß es sich hiebei nicht um ein zwischenstaatliches Übereinkommen schlechthin, sondern um ein allgemeines Abkommen über Privilegien und Immunitäten handeln muß, das hinsichtlich einer bestimmten internationalen Organisation von deren Mitgliedern geschlossen worden ist; Amtssitzabkommen werden von dieser Bestimmung somit nicht erfaßt. Überdies erschien es angezeigt, in diesem Zusammenhang auch auf die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts auf dem Gebiet der Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen Bezug zu nehmen.

Der § 8 Abs. 1 Z. 9 wurde dahin gehend geändert, daß die hinsichtlich gewisser internationaler Organisationen allenfalls im außenpolitischen Interesse gebotene Gleichstellung von Bediensteten einer Organisation mit Inländern in bezug auf den Erwerb und Besitz unbeweglicher Vermögenswerte weiterhin nur im Wege eines gesetzändernden Staatsvertrages möglich sein soll.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 12 05

DDr. Hesele
Berichterstatter

Czernetz
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Einräumung von Privilegien und
Immunitäten an internationale Organisations-
nen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten durch Verordnungen oder in Regierungsübereinkommen ganz oder zum Teil einzuräumen.

(2) Den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen sowie den im Abs. 10 genannten Personen können auch jene Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden (Abs. 1), die entweder in den Satzungen dieser Organisationen oder in einem sich auf die jeweilige internationale Organisation beziehenden, in ihren Mitgliedsstaaten geltenden völkerrechtlichen Vertrag über Privilegien und Immunitäten enthalten oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehen sind.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Ermächtigung gilt auch für die Einräumung von Privilegien und Immunitäten anlässlich der Abhaltung internationaler Konferenzen, die mit der Tätigkeit der im Abs. 7 genannten Organisationen im Zusammenhang stehen oder von Staaten einberufen werden.

(4) Verordnungen der Bundesregierung nach den Abs. 1 und 2 bedürfen, soweit sie nicht den im Abs. 3 umschriebenen Inhalt haben, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates.

(5) (Verfassungsbestimmung) Vor dem Abschluß von Regierungsübereinkommen nach den Abs. 1 und 2 hat die Bundesregierung, soweit diese Regierungsübereinkommen nicht den im Abs. 3 umschriebenen Inhalt haben, gleichfalls das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen.

(6) Nach dem Abschluß eines Regierungsübereinkommens oder der Erlassung einer Verordnung betreffend eine internationale Konferenz (Abs. 3) hat die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich zu berichten.

(7) Internationale Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden;
2. Organisationen, die entweder zur Gänze aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehrerer Staaten oder aus dieser Rechtsform nach gleichartigen Einrichtungen bestehen oder teilweise aus diesen und teilweise aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden;
3. Die Welt-Fremdenverkehrsorganisation (World Tourism Organization — WTO).

(8) Privilegien und Immunitäten dürfen nur zugunsten solcher internationaler Organisationen eingeräumt werden, an denen die Republik Österreich oder andere österreichische juristische Personen des öffentlichen Rechts teilnehmen oder deren in Österreich entfaltete Tätigkeit von der Bundesregierung als im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich gelegen bezeichnet wird.

(9) Ständige Vertretungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Ständige Vertretungen der Mitglieder der im Abs. 7 Z. 1 genannten internationalen Organisationen bei diesen. Diesen Vertretungen können Ständige Beobachtermissionen, die bei solchen Organisationen akkreditiert sind, zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden.

(10) Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Vertreter der Mitglieder der im Abs. 7 Z. 1 genannten internationalen Organisationen, die an Tagungen dieser Organisationen teilnehmen oder bei diesen in anderer amtlicher Funktion tätig werden.

Diesen können Vertreter von Nichtmitgliedern sowie Beobachter bei solchen Tagungen zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden;

2. Mitglieder der im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen oder Beobachtermissionen;
3. Bedienstete der internationalen Organisationen. Diesen können Sachverständige, die im Auftrag der internationalen Organisationen tätig werden, zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden.

(11) Unter „Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen“ ist das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, BGBl. Nr. 66/1966, zu verstehen.

§ 2. (1) Der Umfang der Privilegien und Immunitäten, der von der Bundesregierung den internationalen Organisationen und den Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes im einzelnen eingeräumt werden kann, ist — soweit dieses Bundesgesetz nicht selbst eine genaue Umschreibung vorsieht — nach dem Sitz im In- oder Ausland, der Rechtsnatur (§ 1 Abs. 7), der internationalen Bedeutung und dem Aufgabenbereich der jeweiligen Organisation, der Art der von der zu begünstigenden Person auszuübenden Funktion, deren In- oder Ausländereigenschaft, sowie danach, ob sich eine solche Person für einen länger andauernden Zeitraum oder nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält, zu bemessen.

(2) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten können rückwirkend gewährt werden, wenn die betreffende internationale Organisation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihren Sitz bereits im Bundesgebiet gehabt hat.

§ 3. (1) Die internationalen Organisationen können in bezug auf ihre amtliche Tätigkeit von der Besteuerung befreit werden. Unter amtlicher Tätigkeit ist die durch den statutenmäßigen Zweck bestimmte Tätigkeit internationaler Organisationen, soweit sie mit dieser Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu inländischen Unternehmen treten, zu verstehen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Personen, die an diese Organisationen Leistungen erbringen.

(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen, die die internationalen Organisationen im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit empfangen, können von den für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen im Preis offen oder verdeckt überwälzten Steuern entlastet werden.

(3) Rechtsgeschäfte, an denen die internationalen Organisationen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit beteiligt sind, und alle Urkun-

den über solche können von der Besteuerung befreit werden.

(4) Die internationalen Organisationen können von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Im Falle einer solchen Befreiung sind die Bediensteten der internationalen Organisationen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

(5) Gegenstände, die von den internationalen Organisationen für ihre amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, können bei der Ein- oder Ausfuhr von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit werden.

(6) Die internationalen Organisationen können bei der Einfuhr von Dienstfahrzeugen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihre amtliche Tätigkeit benötigt werden, von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit werden.

(7) Die bei der Einfuhr unerhoben gebliebenen Abgaben sind zu entrichten, wenn die nach den Abs. 5 und 6 abgabefrei eingeführten Gegenstände von den internationalen Organisationen vor Ablauf einer näher zu bestimmenden Frist, die zumindest mit einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Abfertigung dieser Gegenstände zum freien Verkehr festzulegen ist, in Österreich an andere Personen überlassen oder übertragen werden. Für Gegenstände, die nicht im Eigentum der Organisationen stehen, ist festzulegen, daß die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben nur so lange besteht, als diese Gegenstände im Gebrauch der jeweiligen Organisationen stehen.

(8) Die vorstehenden Befreiungen dürfen sich nicht auf Abgaben beziehen, die tatsächlich nur ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen.

§ 4. Die internationalen Organisationen können von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit werden. Eine solche Befreiung darf insoweit nicht eingeräumt werden, als die Organisationen Personen beschäftigen, auf welche die im § 10 vorgesehenen Befreiungen keine oder nur teilweise Anwendung finden.

§ 5. (1) Jeder zum Nutzen der Bediensteten der internationalen Organisationen errichtete Pensions- oder Unterstützungsfonds, der in Österreich Rechtspersönlichkeit besitzt, genießt

die gleichen Privilegien wie die Organisation selbst, soweit dessen Betätigung nicht über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht.

(2) Von den internationalen Organisationen errichtete und für amtliche Zwecke bestimmte Fonds und Stiftungen genießen die gleichen Privilegien wie die Organisationen selbst, soweit deren Betätigung nicht über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 6. Ständigen Vertretungen der ausländischen Mitglieder der im § 1 Abs. 7 Z. 1 genannten internationalen Organisationen können die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie den diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden, gewährt werden. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 7. Den im § 1 Abs. 10 Z. 1 und 2 genannten Personen sowie den im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen können die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern der in der Republik Österreich akkreditierten diplomatischen Missionen auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.

§ 8. (1) Bediensteten der internationalen Organisationen können folgende Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden:

1. Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Bedienstete der Organisationen sind;
2. Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks;
3. Schutz vor Durchsuchung des Dienstgepäcks und, falls der Bedienstete unter § 9 fällt, Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks;
4. Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegehüsen, die sie für gegenwärtige oder frühere Dienste für die Organisation erhalten; diese Befreiung kann sich auch auf Unterstützungen an die Familienangehörigen der Bediensteten beziehen;
5. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Bediensteten

und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Einkünfte und Vermögenswerte nicht unter die beschränkte Steuerpflicht des österreichischen Einkommensteuerrechts oder Vermögensteuerrechts fallen;

6. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Bediensteten oder ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in der Republik Österreich entsteht;
7. das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabefrei sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen:
 - a) bei ihrem ersten Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder in mehreren getrennten Transporten und innerhalb von sechs Monaten die notwendigen Ergänzungen;
 - b) alle vier Jahre einen Kraftwagen;
 - c) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind;
8. Befreiung von Ein- und Ausreisebeschränkungen für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige; allenfalls erforderliche Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt;
9. die Befugnis, in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremden Währungen und andere bewegliche Vermögenswerte zu erwerben und zu besitzen, sowie das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der Organisation ohne Vorbehalte oder Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben.

(2) Die Erteilung der im Abs. 1 Z. 4 und 5 vorgesehenen einkommensteuerlichen Privilegien kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die privilegierten Personen von den im österreichischen Einkommensteuerrecht jeweils für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Begünstigungsvorschriften ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

§ 9. Neben den im § 8 angeführten Privilegien und Immunitäten können in leitender Funktion tätigen Bediensteten der im § 1 Abs. 7 Z. 1 genannten Organisationen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie

den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.

§ 10. (1) Die im § 1 Abs. 10 Z. 3 genannten Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder die sich als Flüchtlinge oder Staatenlose nicht ständig in der Republik Österreich aufhalten, können hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Tätigkeit von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit werden.

(2) Den im § 1 Abs. 10 Z. 3 genannten Personen, die österreichische Staatsbürger sind oder die sich als Flüchtlinge oder Staatenlose ständig in der Republik Österreich aufhalten, kann eine Befreiung im Sinne des Abs. 1 gewährt werden, soweit die Organisation ihnen einen Schutz hinsichtlich der Risiken Krankheit und Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Invalidität, Alter und Tod einräumt.

§ 11. In jenen Fällen, in denen der Anfall irgendeiner Steuer vom Aufenthalt abhängt, kann bestimmt werden, daß Zeiträume, während derer sich die im Auftrag der internationalen Organisationen tätigen Sachverständigen in Erfüllung ihrer Aufgaben in der Republik Österreich aufhalten, nicht als steuerlich maßgebende Aufenthaltszeiträume angesehen werden. Dies gilt nicht für Sachverständige, die in Österreich einen Wohnsitz haben.

§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Gewährung einer Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren nach § 3 Abs. 5 und 6, § 6,

§ 7, § 8 Abs. 1 Z. 7 und § 9 die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut (§ 40 des Zollgesetzes 1955) anzuwendenden Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß. Sofern in einer Verordnung oder einem Regierungsübereinkommen auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, werden Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern Abgabenbefreiungen nur in dem Ausmaß gewährt, wie sie der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Republik Österreich und den Mitgliedern des Personals dieser Mission auf Grund der bestehenden Gegenrechtsübung eingeräumt werden.

(2) Soweit in völkerrechtlichen Verträgen über den Amtssitz, welche die Republik Österreich mit internationalen Organisationen abgeschlossen hat, nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch für die Gewährung von Abgabenbefreiungen, die auf Grund dieser Verträge zu gewähren sind.

§ 13. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74/1954, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 56/1957, außer Kraft.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf das im Abs. 1 genannte Bundesgesetz Bezug genommen wird, tritt das vorliegende Bundesgesetz an dessen Stelle.

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.